Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/387

19. 03. 73

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte in der Arabischen Republik Ägypten raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für andere Gewebe aus Baumwolle, der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte in der Arabischen Republik Ägypten raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten sowie das Protokoll zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend dieses Abkommen aufgrund des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sehen die Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents von 360 000 Tonnen für bestimmte in der Arabischen Republik Ägypten raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs vor. Nach dem vorgenannten Protokoll wird diese Kontingentsmenge wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeaufgeteilt: 200 000 Tonnen für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung, 5000 Tonnen für Dänemark, 5000 Tonnen für Irland und 150 000 Tonnen für das Vereinigte Königreich. Aufgrund von Artikel 1 des Anhangs I des Abkommens betragen die Kontingentszollsätze 55 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs. Bei den von den neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Kontingentszollsätzen sind die Sonderbestimmungen des vorgenannten Protokolls und der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge einzuhalten.

Deshalb ist ein Gemeinschaftszollkontingent von 360 000 Tonnen für die genannten Erzeugnisse zu eröffnen. Um die Sonderbestimmungen des oben genannten Protokolls zu beachten, sind für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und zum anderen für die neuen Mitgliedstaaten unterschiedliche Regelungen vorgesehen.

Erwägungen, die insbesondere für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung gelten:

— Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zum Kontingent haben und die Kontingentszollsätze auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse bis zur Erschöpfung des Kontingents angewandt werden;

— Unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze kann der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Um die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren weitestgehend zu berücksichtigen, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorgenommen werden; dieser Bedarf wird an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus der Arabischen Republik Ägypten in diese Mitgliedstaaten sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum berechnet;

— Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß während der letzten drei Jahre keine Einfuhren der in der Arabischen Republik Ägypten raffinierten Erzeugnisse getätigt worden sind, und auch keine Vorausschätzungen für das Jahr 1973 aufgestellt werden können, ist – um eine gerechte Aufteilung auf die betreffenden Mitgliedstaaten zu gewährleisten – als ursprüngliche prozentuale Beteiligung für jeden dieser Mitgliedstaaten eine gleiche Quote von 25 v. H. der Menge vorzusehen;

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 16. März 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Er – 7/73:

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. März 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

— Um einem Anstieg der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste auf diese Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents im vorliegenden Fall auf rund 70 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen;

— Da die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden können, und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten;

— Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil der für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung bereitgestellten Menge nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte;

— Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben, und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

Erwägungen, die insbesondere für die neuen Mitgliedstaaten gelten:

— Die Kontingentszollsätze sind von den neuen Mitgliedstaaten insbesondere in Übereinstimmung mit den Artikeln 3 und 4 des oben genannten Protokolls zu bestimmen;

— Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zum Kontingent haben und die Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse bis zur Erschöpfung des Kontingents angewandt werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. April bis 31. Dezember 1973 und vorbehaltlich der Maßnahmen, die gemäß Artikel 3 Abs. 2 und 4 des Anhangs I des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten getroffen werden können, wird in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 360 000 Tonnen für die nachstehend aufgeführten in der Arabischen Republik Ägypten raffinierten Erzeugnisse eröffnet:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	A. Leichtöle:
	III. zu anderer Verwendung
	B. Mittelschwere Öle:
	III. zu anderer Verwendung

	C. Schweröle:
	I. Gasöl:
	c) zu anderer Verwendung
	II. Heizöl:
	c) zu anderer Verwendung
	III. Schmieröle und andere:
	c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27
	d) zu anderer Verwendung
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:
	B. andere:
	I. handelsübliches Propan und handelsübliches Butan:
	c) zu anderer Verwendung
27.12	Vaselin:
	A. roh:
	III. zu anderer Verwendung
	B. andere
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack), auch gefärbt:
	B. andere:
	I. roh:
	c) zu anderer Verwendung
	II. andere
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:
	C. andere
	II. andere

Dieses Kontingent wird gemäß den nachstehenden Bestimmungen aufgeteilt und verwaltet.

Bestimmungen betreffend die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung

Artikel 2

Im Rahmen des in Artikel 1 genannten Kontingents werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Menge von 200 000 Tonnen bis zu den nachstehend angegebenen Zollsätzen teilweise ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Zollsatz in v. H.
27.10 A III	3,3
27.10 B III	3,3
27.10 C I c)	1,9
27.10 C II c)	1,9
27.10 C III c)	2,2
27.10 C III d)	3,3
27.11 B I c)	0,8
27.12 A III	1,1
27.12 B	3,8
27.13 B I c)	1,1
27.13 B II	3,3
27.14 C II	1,1

Artikel 3

1. Von der in Artikel 2 genannten Menge wird eine erste Rate von 140 000 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 6 bis zum 31. Dezember 1973 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	35 000 Tonnen,
Benelux	35 000 Tonnen,
Frankreich	35 000 Tonnen,
Italien	35 000 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 60 000 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 4

1. Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 3 Abs. 1 festgesetzte ursprüngliche Quote – oder bei Anwendung des Artikels 6 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – insoweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 5

Die gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1973.

Artikel 6

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1973 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1973 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1973 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse mit, die sie bis zum 15. September 1973 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1973 über die Menge der Reserve, die nach den gemäß Artikel 6 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Erzeugnisse.

2. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus der Arabischen Republik Ägypten tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Bestimmungen betreffend die neuen Mitgliedstaaten

Artikel 12

Im Rahmen des in Artikel 1 genannten Kontingents wird eine Menge von 160 000 Tonnen in folgende Quoten auf die neuen Mitgliedstaaten aufgeteilt:

— Dänemark	5 000 Tonnen,
— Irland	5 000 Tonnen,
— Vereinigtes Königreich	150 000 Tonnen.

Artikel 13

Die neuen Mitgliedstaaten wenden Kontingentszollsätze an, die den diesbezüglichen Bestimmungen nachstehender Akte entsprechen: Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten; Protokoll zur Festlegung bestimmter Bestimmungen betreffend dieses Abkommen; Akte betreffend die Beitrittsbedingungen und die Anpassung der Verträge.

Artikel 14

Die Artikel 9, 10 und 11 dieser Verordnung gelten auch für die neuen Mitgliedstaaten.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für andere Gewebe aus Baumwolle, der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten sowie das Protokoll zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten aufgrund des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sehen die Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents von 3250 Tonnen für andere Gewebe aus Baumwolle, der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten vor. Falls das Inkrafttreten des Abkommens nicht mit dem Beginn des Kalenderjahres zusammenfällt, ist das Kontingent pro rata temporis zu eröffnen. Nach dem vorgenannten Protokoll wird diese Kontingentsmenge auf die Mitgliedstaaten wie folgt aufgeteilt: 2500 Tonnen für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung, 90 Tonnen für Dänemark, 10 Tonnen für Irland und 650 Tonnen für das Vereinigte Königreich. Aufgrund von Artikel 1 des Anhangs I des Abkommens betragen die Kontingentszollsätze 55 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs. Bei den von den neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Kontingentszollsätzen sind die Sonderbestimmungen des vorgenannten Protokolls und der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge einzuhalten. Deshalb ist ein Gemeinschaftszollkontingent von 2440 Tonnen für die genannten Waren zu eröffnen. Um die Sonderbestimmungen des oben genannten Protokolls zu beachten, sind für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und zum anderen für die neuen Mitgliedstaaten unterschiedliche Regelungen vorzusehen.

Erwägungen, die insbesondere für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung gelten:

— Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zum Kontingent haben und die Kontingentszollsätze auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Erschöpfung des Kontingents angewandt werden.

— Unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze kann der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Um die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren weitestgehend zu berücksichtigen, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorgenommen werden; dieser Bedarf wird an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus der Arabischen Republik Ägypten in diese Mitgliedstaaten sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum berechnet.

— Während der letzten drei Jahre, für die statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der betreffenden Waren aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung prozentual auf diese Mitgliedstaaten wie folgt:

	1969	1970	1971
Deutschland	5,16	6,95	3,0
Benelux	37,33	10,71	27,19
Frankreich	6,70	5,56	1,17
Italien	50,81	76,78	68,64

— Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten, läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt ermitteln:

Deutschland	10,
Benelux	22,
Frankreich	10,
Italien	58.

— Um einem Anstieg der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in

zwei Raten zu teilen, wobei die erste auf diese Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaates eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents im vorliegenden Fall auf rund 70 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

— Da die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden können, und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

— Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen um zu vermeiden, daß ein Teil der für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung bereitgestellten Menge nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

— Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

Erwägungen, die insbesondere für die neuen Mitgliedstaaten gelten:

— Die Kontingentszollsätze sind von den neuen Mitgliedstaaten insbesondere in Übereinstimmung mit den Artikeln 3 und 4 des oben genannten Protokolls zu bestimmen.

— Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zum Kontingent haben und die Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Erschöpfung des Kontingents angewandt werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. April bis 31. Dezember 1973 wird in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 2440 Tonnen für andere Gewebe aus Baumwolle, der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten, eröffnet.

Dieses Zollkontingent wird gemäß den nachstehenden Bestimmungen aufgeteilt und verwaltet.

Bestimmungen betreffend die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung

Artikel 2

Im Rahmen des in Artikel 1 genannten Kontingents werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Menge von 1876 Tonnen bis zu den nachstehend angegebenen Zollsätzen teilweise ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in v. H.
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle:	
	A. mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:	
	I. mit einer Breite von weniger als 85 cm	7,1
	II. andere	7,7
	B. andere	
	I. mit einer Breite von weniger als 85 cm	7,7
	II. andere	8,2

Artikel 3

1. Von der in Artikel 2 genannten Menge wird eine erste Rate von 1300 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 6 bis zum 31. Dezember 1973 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	130 Tonnen,
Benelux	290 Tonnen,
Frankreich	130 Tonnen,
Italien	750 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 576 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 4

1. Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 3 Abs. 1 festgesetzte ursprüngliche Quote – oder bei Anwendung des Artikels 6 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.

3. Ist nach der Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 5

Die gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1973.

Artikel 6

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1973 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1973 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1973 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1973 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 und 4 und eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1973 über die Menge der Reserve, die nach dem gemäß Artikel 6 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren.

2. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

3. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Artikel 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus der Arabischen Republik Ägypten tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Bestimmungen betreffend die neuen Mitgliedstaaten

Artikel 12

Im Rahmen des in Artikel 1 genannten Kontingents wird eine Menge von 564 Tonnen in folgende Quoten auf die neuen Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Dänemark	68 Tonnen,
Irland	8 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	488 Tonnen.

Artikel 13

Die neuen Mitgliedstaaten wenden Kontingentszollsätze an, die den diesbezüglichen Bestimmungen nachstehender Akte entsprechen: Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten; Protokoll zur Festlegung bestimmter Bestimmungen betreffend dieses Abkommen; Akte betreffend die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge.

Artikel 14

Die Artikel 9, 10 und 11 dieser Verordnung gelten auch für die neuen Mitgliedstaaten.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teile verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (Artikel 2, Anhang I Artikel 1, 3 und 4) sieht in Verbindung mit dem Protokoll zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend dieses Abkommen aufgrund des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Artikel 2) die Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für die nachstehenden Waren vor:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Jahresmenge
ex Kapitel 27	Bestimmte Erdölerzeugnisse	360 000 Tonnen
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	3 250 Tonnen

Das vorgenannte Protokoll (Artikel 5) sieht ferner vor, daß diese Mengen auf die Mitgliedstaaten wie folgt aufgeteilt werden:

	Bestimmte Erdölerzeugnisse	Andere Gewebe aus Baumwolle
	(in Tonnen)	
— für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung	200 000	2 500
— für Dänemark	5 000	90
— für Irland	5 000	10
— für das Vereinigte Königreich	150 000	650

Für die anderen Gewebe aus Baumwolle ist das Kontingent pro rata temporis zu eröffnen, falls das Inkrafttreten des Abkommens nicht mit dem Beginn des Kalenderjahres zusammenfällt, während diese Klausel für das andere Zollkontingent nicht angewandt wird.

Das Abkommen und sein Protokoll sollen am 1. April 1973 in Kraft treten.

Die für die betreffenden Waren anzuwendenden Kontingentszollsätze sind im Abkommen auf 55 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs festgesetzt. Das vorgenannte Protokoll enthält jedoch außerdem in den Artikeln 3 und 4 Sonderbestimmungen über die von den neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Kontingentszollsätze. Desgleichen sind bei der Festsetzung dieser Kontingentszollsätze bestimmte Bestimmungen der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge einzuhalten.

2. Damit die Gemeinschaft ihrer Verpflichtung gegenüber der Arabischen Republik Ägypten nachkommen kann, sind die Bestimmungen über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung dieser Gemeinschaftszollkontingente im Wege einer Verordnung zu erlassen.

   Dies ist Gegenstand der beiliegenden Vorschläge.

3. In bezug auf die Menge, die den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zugeteilt wird, ist folgendes zu bemerken:

   — Wie üblich sehen diese Verordnungen die Aufteilung der Kontingentsmenge in zwei Raten vor, wovon die erste in Quoten auf die betreffenden Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite die Reserve bildet.

   — Die erste Rate wird gewöhnlich aufgrund der statistischen Unterlagen der letzten drei Jahre sowie anhand der Vorausschätzungen für den Kontingentszeitraum vorgenommen. So wurde die Summe der Einfuhren jedes Mitgliedstaats für andere Gewebe aus Baumwolle (55.09) im Zeitraum 1969 bis 1971 in Beziehung zu den Einfuhren der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung während des gleichen Zeitraums gesetzt. Danach wurde diese erste Rate unter Zugrundelegung der derart berechneten Prozentsätze – je Mitgliedstaat – aufgeteilt. Für die Erdölerzeugnisse (ex Kapitel 27) dürfte die Anwendung dieser Regel jedoch nicht angebracht sein, da in den letzten Jahren keinerlei Einfuhren dieser Erzeugnisse stattgefunden haben und Vorausschätzungen für das Jahr 1973 schwerlich aufzustellen sind.

   In Anbetracht dieser Lage erscheint es angezeigt, die für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung bereitgestellte Menge in gleichen Quoten auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen. Selbstverständlich muß diese Lösung zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der durch die Eröffnung des Zollkontingents eingetretenen Entwicklung des Warenaustausches geändert werden.

4. Wie unter vorstehender Ziffer 1 angegeben, sind die Kontingentszollsätze im Abkommen auf 55 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs festgesetzt, während für die Berechnung der von den neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Zollsätze Sonderbestimmungen des Protokolls und der Beitrittsakte zu berücksichtigen sind.

   In Artikel 2 der vorgeschlagenen Verordnung sind für die einzelnen Zollinien des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren die von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anzuwendenden Kontingentszollsätze angegeben.

   Bei den von den neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Kontingentszollsätzen ist die Lage anders. Aufgrund der Beitrittsakte können zwei der neuen Mitgliedstaaten – zumindest für das Jahr 1973 – die bis zum 1. Januar 1973 geltende Nomenklatur ihres nationalen Zolltarifs beibehalten. Diese Nomenklaturen weichen stark von der Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs ab. Aber selbst wenn die drei neuen Mitgliedstaaten ab 1973 die Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs anwenden würden, könnten sie auf die nationalen Unterteilungen zurückgreifen, die für die schrittweise Angleichung ihrer Zollsätze an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs unter den vorgesehenen Bedingungen unerläßlich sind.

   Tatsächlich enthält zum Beispiel der nationale Zolltarif eines der neuen Mitgliedstaaten zur Zeit 80 Zollinien und der Zolltarif eines anderen Mitgliedstaates rund 20 Zollinien für die Waren der Tarifnummer 55.09. Diese Lage wird sich wahrscheinlich erstmalig am 1. April dieses Jahres ändern, wenn die erste Herabsetzung der innergemeinschaftlichen Zollsätze durchgeführt wird. Außerdem ist nicht auszuschließen, daß im Verlauf des Kontingentszeitraums weitere Änderungen eintreten.

   Daher erscheint es nicht angezeigt, in der für 1973 vorgeschlagenen Verordnung die in Einzelheiten gehende Nomenklatur und die diesbezüglichen Zollsätze aufzuführen, die von den neuen Mitgliedstaaten für die betreffenden Waren anzuwenden sind. Nach Auffassung der Kommission genügt im vorliegenden Fall eine Bestimmung mit einem Hinweis auf die Rechtsgrundlagen, anhand deren die Kontingentszollsätze von den nationalen Behörden festzusetzen sind.

5. Der Verordnungsvorschlag für andere Gewebe aus Baumwolle sieht als gemeinsame Verwaltungsart aller Mitgliedstaaten das „Windhundverfahren" vor. Bei dem Kontingent für bestimmte Erdölerzeugnisse läßt sich dagegen gegenwärtig noch keine gemeinsame Verwaltungsart vorsehen (Windhund- oder Kontingentscheinverfahren). Da die nationalen Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten zur Regelung des Marktes für diese Erzeugnisse voneinander abweichen, ist es nach Auffassung der Mitgliedstaaten unmöglich, eine gemeinsame Verwaltungsart anzuwenden. Unter diesen Umständen hat jeder Mitgliedstaat ausnahmsweise die Möglichkeit, seine Quoten nach seinen eigenen diesbezüglichen Vorschriften zu verwalten, wobei jedoch allen Importeuren dieser Erzeugnisse freier Zugang zu diesem Kontingent gewährleistet werden muß.